

Verschiedenheit der Ansicht statt; jedoch ist in Consequenz mit dem Beschlusse der zweiten Kammer zu §. 34 von derselben Kammer beschlossen worden, statt der Worte des Entwurfs:

„außer den Descendenten oder dem Ehegatten noch andere Personen“

die folgenden Worte:

„außer den §. 34 unter 1, 2 und 3 genannten, noch andere Personen“

aufzunehmen.

Dafern die geehrte Kammer die beim ersten Abschnitte der 34. §. vorgeschlagene Abänderung annimmt, so stellt sich die hier in Rede stehende Aenderung von selbst als nothwendig dar, nur müßten, wie sich ungesagt versteht, unter den bei 2 und 3 genannten Personen diejenigen verstanden werden, welche die erste Kammer selbst bei dem zu hoffenden, die 34. §. betreffenden Beschlusse darunter verstanden hat.

Präsident v. Gersdorf: Wenn Niemand spricht, so würde ich fragen: ob man die zu vertauschenden Worte annehmen wolle? — Sie werden einstimmig angenommen.

Referent Domherr D. Günther:

### §. 37.

Diese §., in welcher der Satz ausgesprochen ist, daß der Schuldarrest gleichzeitig neben der Hülfsvollstreckung in die Güter verhängt werden könne, ist von der ersten Kammer nach einer längern Discussion unverändert angenommen worden.

Die erste Deputation der zweiten Kammer hat ihn aber dringend widerrathen, und folgenden Satz dafür substituirt:

„Der Schuldarrest kann gleichzeitig neben der Hülfsvollstreckung in die Güter nicht verhängt werden. Es kann jedoch der Gläubiger zu jeder Zeit von der Schuldhast zur Hülfsvollstreckung in die Güter übergehen; zu der Ersteren aber nur dann und auf so lange zurückkehren, als die in §. 40 bestimmte Zeitfrist noch nicht abgelaufen ist.“

Sie erklärt, zu diesem Vorschlage hauptsächlich bestimmt worden zu sein theils durch die Gründe, welche in dem Separatvotum eines Mitglieds der diesseitigen Deputation enthalten sind.

(s. Landt.-Acten Beil. zur II. Abth. 2. Samml. S. 26 ff.)

theils durch die Erwägung, daß bis jetzt in Sachsen der entgegengesetzte mildere Gerichtsbrauch bestanden habe, theils endlich durch die Rücksicht auf die Gesetzgebungen einiger anderer Staaten.

Vergl. preussische Gerichtsordnung tit. XXVII. §. 56.

Deffauische Wechselordnung §. 147.

Bayerische Wechselordnung Cap. 10 §. 9.

Weimarsche Wechselordnung §. 252.

Württembergische Wechselordnung Cap. VI. §. 2.

Hannoversche Wechselordnung Art. 55.

Der Antrag selbst ist nun zwar, wiewohl nur mit dem Uebergewichte einer einzigen Stimme, in der jenseitigen Kammer genehmigt worden. Die Majorität der diesseitigen Deputation kann jedoch ihrer Kammer den Beitritt nicht anempfehlen.

Möchte nämlich auch die Häufung der Executionsmittel für bedenklich zu achten sein, so lange dem Gläubiger das Recht zusteht, seinen Schuldner lebenslang in Arrest zu enthalten, so

verschwindet doch dieses Bedenken, wenn die Dauer der Schuldhast auf die verhältnißmäßig kurze Zeit von 2 Jahren beschränkt wird. Ferner kann der Fall, daß neben dem Schuldarrest noch Execution in die Güter gesucht wird, nur dann vorkommen, wenn der Schuldner Güter hat, die dem Gläubiger als Executionssubject dienen können. Hat er aber solche, so ist es seine Pflicht, sich deren, ohne es erst zum Wechselarreste kommen zu lassen, zu entäußern, um den Gläubiger zu befriedigen. Thut er dies nicht, so ist er als ein böswilliger Schuldner, nämlich als solcher anzusehen, der den Gläubiger bezahlen kann, aber nicht bezahlen will. Ein derartiger Schuldner aber verdient gewiß kein Mitleid. Ferner ist man theils in frühern Gesetzgebungen, namentlich in Frankreich (Cod. Civ. Liv. III. tit. XVI art. 2069) theils in neuern, z. B. in Preußen (Gesetz vom 11. März 1839) von dem auch dort früher angenommenen Satze, daß Wechselarrest und Execution in die Güter des Schuldners nicht gleichzeitig ausgebracht werden könne, wiederum abgegangen. Endlich stehen wichtige practische, auf unsern dormaligen Proceßformen beruhende Bedenken entgegen. Diese bieten nämlich kein Mittel dar, durch welches einem Kläger in solcher Schnelligkeit die Execution in das Vermögen des Beklagten verschafft werden könnte, daß der Letztere, wenn er auf freiem Fuße ist, nicht überflüssig Zeit behalten sollte, um sich zu entfernen, und seinem Gläubiger die Wiederanlegung des Wechselarrests unmöglich zu machen. Die Deputation achtet sich daher (jedoch mit Ausnahme eines Mitglieds) für verpflichtet, der Kammer anzurathen, bei der früher bereits beschlossenen Annahme der vorliegenden §. zu beharren.

Bürgermeister D. Gross: Ich kann auch jetzt noch nicht der Ansicht der übrigen geehrten Mitglieder der Deputation beistimmen, und muß mich wegen der Gründe, die mich dazu bestimmen, auf meine Darlegung S. 126 des ersten Berichtes beziehen. Nur in Bezug auf einen von der Deputation gegenwärtig meiner Ansicht entgegengesetzten Grund erlaube ich mir, Etwas noch zu bemerken, nämlich in Bezug auf das Argument, daß der Wechselschuldner, der noch Güter besitze und sie nicht dazu anwende, um den Gläubiger zu befriedigen, stets als böswilliger Schuldner zu betrachten sei. Es fehlt aber gewiß nicht an Beispielen, wo Jemand, der selbst bedeutende Immobilien besitzt, doch nicht im Stande war, baares Geld zu Befriedigung des Wechselgläubigers herbeizuschaffen, ohne daß man ihn deshalb als einen böswilligen Zahler betrachten kann. Es kann auch der Fall sein, daß ein solcher Wechselschuldner einen einzigen werthvollen beweglichen Gegenstand besitzt, der aber nur von Kennern gesucht und dem wahren Werthe nach bezahlt wird, und den er dem Wechselgläubiger zum Pfande eingesezt hat. Würde der Wechselgläubiger den doppelten Executionsmodus anwenden, den Schuldner in Wechselhast bringen lassen, und ihn dadurch abhalten, durch persönliche Bemühungen und Verwendungen die Veräußerung des werthvollen Gegenstandes zu bewerkstelligen, was vielleicht nur auf diese Weise mit Erfolg geschehen kann, zugleich aber durch die gerichtliche Execution die Versteigerung des Pfandes veranlassen, und auf diese Weise vielleicht seine Absicht erreichen, den Gegenstand, wie es in gerichtlichen Auctionen öfters der Fall ist, um einen geringen Preis selbst an sich zu bringen, so würde der Schuldner durch ein solches Verfahren auf das Höchste benachtheiligt werden. Ich muß bemerken, daß ich nicht unbe-